



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Kultur und Medien

Behörde für Kultur und Medien, Postfach 30 30 81, 20310 Hamburg

Bundesministerium für Digitales und
Staatsmodernisierung
Referat DI3

Per Mail: DI3@bmds.bund.de

Amt Medien

Telekommunikationsmarkt
und Digitale Infrastruktur
Medien- und Digitalwirtschaft
Hermannstraße 15
20095 Hamburg

Ansprechpartner Herr Per Sievers
E-Mail per.sievers@bkm.hamburg.de

27. März 2026

Stellungnahme der Behörde für Kultur und Medien der Freien und Hansestadt Hamburg zum Referentenentwurf eines TKG-Änderungsgesetz 2026

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Kobialka,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau und nehmen wie folgt Stellung:

Wir begrüßen ausdrücklich die Zielsetzung und inhaltliche Richtung des Entwurfs, die Rahmenbedingungen für den Glasfaser- und Mobilfunkausbau durch Verfahrenserleichterungen zu verbessern und erste gesetzliche Grundlagen für einen Kupfer-Glas-Migrationspfad zu legen. In einzelnen Regelungsbereichen sehen wir Nachbesserungsbedarf, um die angestrebten Ziele (flächendeckender Glasfaserausbau, funktionierender wettbewerblicher Zugang zu Glasfasernetzen und damit einhergehend eine geordnete Kupfer-Glas-Migration) tatsächlich zu erreichen.

Im Einzelnen:

Zu § 3 Nr. 5a RefE

Mit der Intention der Steigerung der Rechtssicherheit sieht der Entwurf vor „Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder“ in § 3 Nr. 5a RefE legal zu definieren.

Hier würden wir im Entwurf zu § 3 Nummer 5a die Streichung der Worte „unmittelbar und konkret“ in der Legaldefinition anregen.

Die Beschränkung "unmittelbar und konkret" erscheint verfassungsrechtlich problematisch, da auch unterhalb der genannten Beschränkung Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk betroffen sein können. Eine Beschränkung auf eine unmittelbare und konkrete Beeinträchtigung, wie aktuell im Gesetzesentwurf zum TKG enthalten, würde dazu führen, dass der Bund die Länder in vielen Fällen wohl nicht mehr beteiligen müsste bzw. Rücksicht auf deren Belange im Bereich des Rundfunks nehmen müsste.

Zu § 22a RefE

Die Einführung eines Instruments zur Sicherstellung von Zugangsverhandlungen bei nicht replizierbaren Glasfasernetzen ist als Schritt zur effizienten Nutzung vorhandener Netze, zur

Hamburg im Internet:
<http://www.hamburg.de>

Telefonischer HamburgService:
+49 40 115

Öffentliche Verkehrsmittel:
U2, U4, S1, S3 bis Jungfernstieg
U3 bis Rathausmarkt

Förderung eines Dienstewettbewerbs mit Auswahlmöglichkeiten und angemessenen Preisen im Sinne der Endkunden und zur Vermeidung volkswirtschaftlich schädlichen Mehrfachausbaus ausdrücklich zu begrüßen.

Auch im urbanen Raum darf aufgrund hoher Investitionskosten, eines verdichteten Straßenraums mit vielen Bedarfsträgern und begrenzter Tiefbaukapazitäten regelmäßig davon ausgegangen werden, dass Investitionsentscheidungen zu mehreren parallelen Glasfasernetzen in der Gesamtbetrachtung gegenüber einer wettbewerblichen Open-Access-Nutzung nachteilig sind.

Wir weisen daher darauf hin, dass die nach § 22a Abs. 2 vorzunehmende Festlegung von Replizierbarkeitshindernissen nicht ausschließlich auf ökonomische Kriterien wie Dichteeffekte abstellen darf. Bestehende Analysen wie die des Wissenschaftlichen Institut für Kommunikationsdienste sind für diese Festlegung allein nicht aussagekräftig genug, und sollten daher nicht als alleinige Grundlage herangezogen werden. Sie weisen eine unzureichende Granularität auf und berücksichtigen die Opportunitätskosten eines sehr verdichteten Straßenraums nicht angemessen.

Die im Entwurf angelegte Berücksichtigung physischer Hindernisse (§ 22a Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 RefE) ist insbesondere im urbanen Raum von besonderer Bedeutung (z.B. durch bauliche Bedingungen). Hinsichtlich der praktischen Anwendbarkeit bedarf es daher weiterer Klarstellung, was unter physischen Hindernissen zu verstehen sein kann (analog zu § 22a Abs.1 Satz 2).

Entscheidend ist zudem, dass die Festlegung nicht dazu führt, Gebiete explizit als replizierbar auszuweisen und damit Mehrfachausbau oder, sofern Mehrfachausbau überhaupt nicht stattfindet, eingeschränkten Wettbewerb (gleich kein Open Access) zu legitimieren. Auch dort, wo Replizierbarkeit theoretisch möglich erscheint, ist diese weder garantiert noch in jedem Fall als tatsächlich sinnvoll zu betrachten. Auch hier sollte Open Access als Ziel verfolgt werden, zu Konditionen, die diskriminierungsfreien Zugang, Investitionsanreize und Planungssicherheit gleichermaßen gewährleisten.

Zu § 22b RefE

Die BKM begrüßt die Zielsetzung, den Zugang zu gebäudeinternen Netzinfrastrukturen zu erleichtern. Ein diskriminierungsfreier Zugang zu gebäudeinternen Netzen verhindert langfristige Lock-in-Effekte für Endnutzer, gleichwohl effektiver Wettbewerb bereits vor dem Zugang zum Gebäude beginnt und dort forciert werden sollte.

Gleichzeitig sollte geprüft werden, welche Wirkung die in § 22b Abs. 4 RefE vorgesehene Kostenorientierung als Entgeltmaßstab auf die wirtschaftlichen Realitäten großvolumiger Investitionen (z.B. in Beständen von Wohnungsbaugenossenschaften) in die Netzebene 4 hat. Die Kostenorientierung sollte nicht zu systematischer Unterdeckung von Investitionsrisiken führen, so dass zusammenhängende Ausbauprojekte der Netzebene 4 wirtschaftlich gefährdet oder fragmentiert werden und Wohnungen daher ohne Anschluss bleiben.

Zu § 34 Abs. 6 RefE

Die Berücksichtigung der Interessen anderer Betreiber von Hochleistungsnetzen bei Kupfer-Abschaltplänen des marktmächtigen Unternehmens wird grundsätzlich als ein erstes Signal zur Forcierung eines Kupfer-Glas-Migrationspfades begrüßt.

Wir halten jedoch eine Klarstellung für erforderlich, dass der unionsrechtliche Begriff der „Netze mit sehr hoher Kapazität“ im Migrationskontext nicht zu einer Gleichstellung unterschiedlicher Technologien führt und als Zieltechnologie der Migration ausschließlich Glasfasernetze anerkannt werden. Eine entsprechende Klarstellung sollte zumindest in der Gesetzesbegründung erfolgen. Zu prüfen wäre darüber hinaus, ob der Begriff in § 34 Abs. 6 RefE durch „Glasfasernetze“ ersetzt werden sollte.

Zu § 72 RefE

Die vorgeschlagene Verlängerung des Erhebungszeitraums beim Glasfaserbereitstellungsentgelt (GBE) auf 12 Jahre sowie die damit einhergehende faktische

Erhöhung des Gesamtentgelts um über 33 % auf 720 Euro je Wohneinheit sehen wir kritisch und verweisen ergänzend auf unsere bereits erfolgte Stellungnahme zu den Eckpunkten.

Eine Ausweitung des GBE führt zu zusätzlichen Belastungen für Mieterinnen und Mieter, ohne einen gesicherten Nachfrageeffekt für Glasfaseranschlüsse zu gewährleisten. Die langfristige Refinanzierung sollte primär über Endkundenverträge erfolgen und das GBE lediglich ergänzend eingesetzt werden. Die derzeitige Höhe des GBE scheint auch nicht der Primärgrund für die bislang wenige Verbreitung des GBE. Außerdem regen wir weiter an, bei Neubauten auf die Erhebung des GBE zu verzichten.

Die vorgesehenen Entbürokratisierungsmaßnahmen bei der Anwendung des GBE sind dagegen zu begrüßen.

Zu § 127 und § 127a RefE

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die zulässigen Nebenbestimmungen in § 127 Abs. 8 RefE klarer gefasst werden. Dies schafft Rechtssicherheit für Netzbetreiber und begrenzt den Spielraum für sachfremde Auflagen durch Träger der Wegebaukosten.

Auch die Einführung eines Anzeigeverfahrens als Alternative zur förmlichen Zustimmung nach § 127 TKG sehen wir als wichtigen Schritt zur weiteren Vereinfachung und Entlastung für Kommunen und Telekommunikationsunternehmen.

Zu § 144 RefE

Die Schaffung eines Rechts auf Vollausbau auch ohne vorherige Endkundenverträge sehen wir positiv, da es die in Praxis häufige Hürde eines fehlenden Zugangs gerade bei zahlreichen Mehrfamilienhäusern adressiert und die Grundlage für einen flächendeckenden Ausbau bis in die Wohnung schafft.

Überdies weisen wir darauf hin, dass eine Regelung zum nationalen Roaming für Sicherheitsbehörden – verortet in einem möglichen neuen § 20 TKG - aus Sicht der Innenressorts sinnvoll wäre, um die einsatzkritische Kommunikation im künftigen Digitalfunk weiter zu stärken.

Die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) hat als gemeinsame Einrichtung von Bund und Ländern für den gemeinsamen Digitalfunk BOS in deren Auftrag Vorschläge zur Anpassung des TKG entwickelt, mit denen die Kommunikation der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im auf Breitbandtechnologie aufsetzenden Digitalfunk der nächsten Generation (DFnG) über kommerzielle Mobilfunknetze sicher und zuverlässig gewährleistet werden kann.

Diese Vorschläge zielen darauf ab, Mobilfunknetzbetreiber rechtlich zu verpflichten, für die von der BDBOS zukünftig zentral organisierte und verwaltete breitbandige Einsatzkommunikation

- Zugang zu ihren Netzen zu gewähren („nationales BOS-Roaming“) und
- die Möglichkeit zu schaffen, dass die bundesweit einheitliche Einsatzkommunikation bevorrechtigt und priorisiert in den Netzen der MNO übertragen wird.

Wir bitten, die genannten Konkretisierungen im weiteren Gesetzgebungsprozess zu prüfen, und stehen für fachlichen Austausch gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Per Sievers